
Band
99a



Gemeinde Königsbronn

Protokoll des Gemeinderates

verhandelt am 21.09.2017 öffentlich

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Normalzahl: 22

Anwesend: 20

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb

(privat)
(privat)

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

Niederschrift wurde gesehen und genehmigt

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Gemeinderat:



Normalzahl: 22

Anwesend: 20

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb

(privat)
(privat)

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 1 Bürgerbegehren zur geplanten Schließung der Grundschul-Außenstelle Zang - Übergabe des Begehrens durch Vertreter der Bürgerinitiative

Vertreter der Bürgerinitiative zum Erhalt der Außenstelle Zang übergeben Bürgermeister Stütz das Bürgerbegehren.

Brigitte Klier erläutert kurz das weitere Vorgehen:

Die Gemeinde ist nun verpflichtet, die Unterschriften auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die weiteren formellen Schritte für einen Bürgerentscheid durchzuführen. Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde der 28. Januar 2018 als Wahltermin vorgeschlagen.

Der Gemeinderat wird sich mit diesem Thema in seiner nächsten Sitzung befassen.



Normalzahl: 22

Anwesend: 20

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti

(privat)

Herr Gottlob Kolb

(privat)

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 2 Bekanntgaben

Energetisches Quartierkonzept

Die Gemeinde hat für das Energetische Quartierkonzept einen Zuschussantrag bei der KfW-Bank gestellt. Dieser Antrag wurde positiv beschieden und es werden aus dem Energie- und Klimafonds Mittel in Höhe von 66.545,00 € gewährt.

Herbstfeier Obst- und Gartenbauverein

Der Obst- und Gartenbauverein veranstaltet am 7. Oktober 2017 seine Herbstfeier in der Hammerschmiede. Die Seniorenfeier findet in gewohnter Weise in der Ostabhlhalle statt. Der Obst- und Gartenbauverein wird die Dekoration der Seniorenfeier auch in diesem Jahr wieder übernehmen – für dieses Mitwirken bedankt sich Bürgermeister Stütz.

Abbau Hochspannungsleitungen

Die Leitung von Oberkochen bis zur SHW wird noch im Jahr 2017 abgebaut. Die restliche Leitung bis nach Aufhausen wird im Jahr 2018 demontiert.

Heizzentrale Herwartsteinhalle

Die Heizzentrale wurde in Betrieb genommen. Die Realschule und die Herwartsteinhalle werden bereits mit Warmwasser und Wärme versorgt.

W-LAN / Hotspot

Die Verwaltung prüft momentan, ob und in welcher Form die Einrichtung eines W-LAN-Netzes in der Hammerschmiede und eine eventuelle Erweiterung im Bereich des Brenzursprungs und des Rathauses möglich ist.

Kinderferienprogramm

Bürgermeister Stütz bedankt sich bei allen Helfern und Sponsoren für die Ausrichtung und Unterstützung des 30. Kinderferienprogramms in Königsbronn. Es wurden über 50 Veranstaltungen angeboten, an denen 131 Kinder teilgenommen haben.



Gemeinde Königsbronn

Protokoll des Gemeinderates

verhandelt am 21.09.2017

öffentlich

Normalzahl: 22

Anwesend: 20

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb

(privat)
(privat)

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 3 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Es liegen keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb
Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

(privat)
(privat)
Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 4 Ökokonto

- Vergabe der Einrichtung eines Ökokontos

Im Rahmen der Realisierung von Baugebieten werden von den Natur- und Umweltschutzbehörden während der Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne naturschutzmäßige Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Oftmals ist es dann schwierig zeitnah geeignete Maßnahmen auszuführen.

Mit dem Vorsorgeinstrument „Ökokonto“ können Ausgleichsmaßnahmen im Vorgriff baulicher Entwicklungen durchgeführt und eingebucht werden. Das Guthaben auf diesem Konto kann dann für aktuelle Baugebiete bzw. bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingesetzt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2017 wurde vom FB Forsten, des Landratsamtes Heidenheim die Einrichtung eines Ökokontos angeregt und vom Gemeinderat befürwortet. Auf dieses Konto können dann zum einen der Hutewald im Bereich des Schnitzbuckels und zum anderen ein Waldrefugium westlich des Steinbruchs eingebucht werden.

Regina Zeeb, Diplom-Geographin, Freiraum- und Landschaftsplanerin vom Büro Zeeb & Partner aus Ulm informiert über das Ökokonto.

Bürgermeister Stütz weist darauf hin, dass bei dem geplanten Baugebiet Roßrucken vom Naturschutz sicherlich Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Hier würde der Gemeinde eine Ökokonto zu Gute kommen.

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich positiv aus.

Das Büro Zeeb & Partner hat für die Einrichtung eines Ökokontos für die Gemeinde Königsbronn im Jahr 2017 ein Honorarangebot i. H. v. 3.200,-- € (netto) abgegeben.

Für das folgende Jahr werden, je nach Maßnahmen, ca. 1.250,--€ (netto) veranschlagt.

Im Haushalt 2017 (6100.6070) wurden für Planungsleistungen 80.000,--€ eingestellt.
Es stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen, das Büro Zeeb mit der Einrichtung eines Ökokontos zu beauftragen. Das Honorar ist für das Jahr 2017 mit 3.200 € netto fixiert. Für das Folgejahr werden je nach Maßnahme ca. 1.250 € netto veranschlagt. Gegen den Beschluss stimmt Gemeinderat Dr. Kölsch.



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb
Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

(privat)
(privat)
Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 5 Neubau eines Regenüberlaufbeckens Königsbronner Straße, Zang - Vergabe der Bauleistungen

Der Ortsteil Zang wird größtenteils im Mischsystem entwässert. Aufgrund der topographischen Lage wird das Abwasser im Mischsystem in einen Hauptsammler in der Königsbronner Straße gesammelt und über einen Anschlußkanal DN 500mm zum ca. 1,3km östlich des Ortsbereichs liegenden Abwasserpumpwerk geführt. Auf dem Gelände des Pumpwerks befindet sich auch die Regenwasserbehandlungsanlage RÜB 1 (V= 480m³).

Im Rahmen des Allgemeinen Kanalisationsplans Zang wurde das erforderliche Gesamtspeichervolumen für die Regenwasserbehandlung im Mischsystem mit V= 660m³ ermittelt.

Aufgrund der begrenzten Abflussleistung des Hauptsammlers DN 500mm vom Ortsrand zum RÜB 1 kann der kritische Mischwasserabfluss nicht zum RÜB 1 abgeführt werden. Es ist deshalb erforderlich am östlichen Ortsausgang eine Regenentlastung mit Regenüberlaufbecken (RÜB 2) zu erstellen. Diese Maßnahme ist im HH-Plan 2017 so vorgesehen.

Die Bauleistung wurde nun im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde von 10 Firmen abgeholt. 5 Firmen haben an der Submission am 07.09.2017 ein Angebot abgegeben.

Die Submission ergab folgendes Ergebnis:

Fa. Leonhard Weiss, Günzburg	=	594.891,65 €	100,0 %
Bieter 4	=	611.878,14 €	102,9 %
Bieter 5	=	625.650,41 €	105,2 %
Bieter 2	=	643.706,82 €	108,3 %
Bieter 1	=	693.612,23 €	116,7 %

Die Angebote sind geprüft und können gewertet werden. Die Maßnahme soll Mitte Oktober 2017 begonnen und bis Ende Mai 2018 beendet sein. Die Kostenschätzung lag bei 589.000,- €.

Die Firma Leonhard Weiss aus Günzburg reichte mit 594.891,65 € das günstigste Angebot ein.

Bereitstellung der Mittel:

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasser 2017, HH-Stelle 7000.9518, 600.000,- €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 19:0 Stimmen, der Fa. Leonhard Weiss aus Günzburg den Auftrag, Angebotssumme brutto 594.891,65 €, zu erteilen.



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti

(privat)

Herr Gottlob Kolb

(privat)

Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 6 Bausachen

Gemeinderat Bruch erklärt sich für befangen und verlässt den Ratstisch. Er nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Folgendes Bauvorhaben erhält der Gemeinderat zur Beschlussfassung:

- P u s c h, Christina und Holger, Änderung: Garage und Abstellraum mit Vordach, Friedlandstr. 1

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig mit 18:0 Stimmen zu.

Gemeinderat Lutz enthält sich der Abstimmung.

Folgende Bauvorhaben nimmt der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis:

- C. F. Maier, Abbruch Gebäude, Wiesenstr. 37
- F o r n e r, Hanspeter, Anbau an Garage, Solardach, Roßbrückenstr. 5
- Kreisbaugesellschaft Heidenheim, Abbruch Gebäude, Wilhelm-Hauff-Str. 19+21
- Kreisbaugesellschaft Heidenheim, Abbruch Gebäude, Carl-Zeiss-Str. 27+29
- K i n z l e r, Herbert und Ute, Neubau Carport, Weikersbergstr. 40
- S c h m a i l z l, Stefanie und Tobias, Anbau an Wohnhaus, Am Feldkreuz 30
- K l u g e, Felix und Nadine, Gerätehütte mit Sauna, Gräfinstr. 20



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti

(privat)

Herr Gottlob Kolb

(privat)

Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 7 Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Königsbronn

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Königsbronn wurde nach der Ausarbeitung des Gemeindetages erneuert. Die Kosten wurden durch die beiliegende Kalkulation berechnet. Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI S. 253).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 19:0 Stimmen die nachfolgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Königsbronn:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Königsbronn (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 21.09.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbronn (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Heidenheim an der Brenz" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Königsbronn, den 21.09.2017

gez.
Michael Stütz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	11,25 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	11,25 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
5. Kommandowagen	16 Euro
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	51 Euro
18. Rüstwagen RW	187 Euro
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb
Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

(privat)
(privat)
Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 8 Neufassung der Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die bisherige Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften enthielt bislang lediglich die Formulierung, dass die Festsetzung der Nutzungsgebühren durch die Verwaltung kostendeckend erfolgt. Auf Grund eines Hinweises der Rechtsaufsicht, kann nun die Gebühr im Anhang der Satzung eingesehen werden. Eine entsprechende Kalkulation zu den einzelnen Unterkünften liegt der Sitzungsvorlage bei.

Kostenkalkulation Burrenweg 9

Hausmeisterwohnung

Miete lt. Vertrag LRA Gesamt: 700,00 € -> bei 4 Personen **175,00 € p.P.**

Wohnbereich Alb

Miete lt. Vertrag LRA Gesamt: 1.173,00 € -> bei 12 Personen rd. **100,00 € p.P.**

Schickhardtstraße 3	2016
Strom	9.119,87 €
Wasser	1.807,31 €
Heizung	3.211,18 €
Müllgebühr	35,45 €
Gebäudeabschreibung RND 10 J	9.450,00 €
Anlagenverzinsung 5%	4.725,00 €
Grundsteuer	424,55 €
Gebäudereinigung	102,77 €
Schornsteinfeger	49,98 €
Sach- und Haftpflichtversicherung	140,50 €
Hausmeister und Bauhof	3.928,75 €

lfd. Instandhaltung	483,41 €
Anteilige Investitionen/ befr.3 Jahre	48,33 €
Summe	33.527,10 €

Verteilung auf die Personen	2016
Aufenthaltsmonate 14 Pers*12	168
Kosten pro Kopf pro Monat	199,57 €

Türlesfeldstraße 4	2016
Miete	13.933,37 €
Müllgebühr	459,25 €
Hausmeister und Bauhof	13.291,25 €
lfd. Instandhaltung	1.854,28 €
Anteilige Investitionen/ befr.3 Jahre	4.481,23 €
Summe	34.019,38 €

Verteilung auf die Personen	2016
Aufenthaltsmonate 14 Pers*12	168
Kosten pro Kopf pro Monat	202,50 €

Die Ursprüngliche Kalkulation beruhte auf den Durchschnittsverbräuchen der letzten 2 Jahre. Da entsprechend dem Hinweis der Rechtsaufsicht die Kosten auf die mögliche Vollbelegung bezogen werden müssen, kann als Grundlage nur das Jahr 2016 herangezogen werden, da nur hier annähernd Vollbelegung vorlag. Bei Berücksichtigung der vorangegangenen Jahre würde das Ergebnis zu sehr von den verbrauchs- und nutzerabhängigen Kosten verfälscht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 19:0 Stimmen die nachfolgende Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:

Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 21.09.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Königsbronn betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Königsbronn bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Königsbronn. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Königsbronn unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Königsbronn insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Königsbronn vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Königsbronn diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Königsbronn kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Königsbronn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Königsbronn einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Königsbronn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der

Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Königsbronn auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Königsbronn wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Königsbronn zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Königsbronn bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Königsbronn oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde Königsbronn kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Königsbronn, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Königsbronn keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten für die einzelnen Unterkünfte richtet sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Diese wird von der Gemeindeverwaltung Königsbronn für jede Unterkunft entsprechend kostendeckend festgesetzt.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem in Kraft treten dieser Satzung, werden die bestehenden Satzungen außer Kraft gesetzt.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt

Königsbronn, den 21.09.2017

Michael Stütz
Bürgermeister

Anlage 1

Für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Königsbronn werden folgende Gebühren festgesetzt:

Schickhardtstraße 3	199,57 € pro Person/Monat
Türlesfeldstraße 4	202,50 € pro Person/Monat
Burrenweg 9 „Hausmeisterwohnung“	175,00 € pro Person/Monat
Burrenweg 9 Wohnbereich „Alb“	100,00 € pro Person/Monat



Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti
Herr Gottlob Kolb
Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

(privat)
(privat)
Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 9 Annahme von Spenden

Gemäß § 78 Abs.4 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Ifd. Nr.	Name Spendengeber	Spende / Schenkung	Zweck der Zuwendung / Verwendung	Spende vom
32	Binnewies, Günther und Brigitte	30,00 €	Geranienblüte	26.07.2017
33	Königsbronner Bürgerstiftung	250,00 €	Streitschlichter	27.07.2017
34	Architektengruppe Wittmann	250,00 €	Spielplatz „Burg Herwartstein“	30.08.2017
35	Günther und Schramm GmbH	200,00 €	Spielplatz „Burg Herwartstein“	12.09.2017
36	Dangel, Herbert	182,65 €	Spielplatz Bolzi (T-Shirts)	27.07.2017
37	Danne, Alexander	148,75 €	Spielplatz Marketing Bolzi	26.07.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Spendenangebote in Höhe von € 1.061,40 anzunehmen und dem aufgeführten Zweck zuzuführen.



Gemeinde Königsbronn

Protokoll des Gemeinderates

verhandelt am 21.09.2017

öffentlich

Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti

(privat)

Herr Gottlob Kolb

(privat)

Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund, Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 10 Verschiedenes

Neubau Wilhelm-Hauff-Straße

Die Verwaltung hat zusammen mit Vertretern des Flüchtlingskreis Asyl das Kreisbau-Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerbern besichtigt. Der Neubau befindet sich in der Fertigstellung, so dass noch dieses Jahr ein Bezug der Wohnungen möglich ist.



Gemeinde Königsbronn

Protokoll des Gemeinderates

verhandelt am 21.09.2017

öffentlich

Normalzahl: 22

Anwesend: 19

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti

(privat)

Herr Gottlob Kolb

(privat)

Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö

Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Stütz

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund, Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 11 Anfragen

Gemeindegärtner

Gemeinderätin Wagner dankt den Gemeindegärtnern für die schöne Anpflanzung und die Pflege des Verkehrsteilers in Zang.

Postfiliale Kalis

Gemeinderat Frey merkt die schlechte Verkehrsanbindung der neuen Postfiliale in der Aalener Straße an. Außerdem ist diese nicht barrierefrei.

Abbruch Alte Brauerei

Nach dem Stand des Abbruchs der Brauerei erkundigt sich Gemeinderat Eppli. Laut Verwaltung ist der Abbruch in naher Zukunft geplant und der Zuschuss dafür wurde verlängert.

Umsonstladen

Gemeinderat Boch hat den Eindruck, dass sich manche Menschen an den abgegebenen Dingen finanzielle durch Verkäufe bereichern.

Die Verwaltung bestätigt, dass hier ein Auge darauf geworfen wird, es sich aber nicht verhindern lässt.



Normalzahl: 22

Anwesend: 18

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt):

Grund:

Frau Claudia Gambuti (privat)
Herr Gottlob Kolb (privat)
Herr Felix Kluge - abw. Bis TOP 2 nö
Bürgermeister Michael Stütz – befangen
Frau Edith Wagner - befangen
Feuerwehreinsatz

Vorsitzender: 1. stv. Bürgermeister Engelber Frey

Schriftführerin: Melanie Bielke

Von der Verwaltung: Herr Cimander, Herr Bölstler, Herr Bielke, Herr Komposch, Frau Grund,
Frau Klier, Herr Ziller

Zusätzlich anwesend:

TOP 12 Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens

Bürgermeister Stütz und Gemeinderätin Wagner erklären sich für befangen und rücken vom Ratstisch ab. Sie nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Für die planmäßige Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Königsbronn wird ein Kommunaldarlehen in Höhe von 1.000.000 € benötigt.

Bei den angebotenen Konditionen handelt es sich um Tageskonditionen.

Zinssatz bei einer Laufzeit von Zinsbindung 10 Jahre Angebot der Bank	10 Jahre 2 Jahre tilgungsfrei	20 Jahre 3 Jahre tilgungsfrei	30 Jahre 5 Jahre tilgungsfrei
1.WL-Bank (VoBa HDH & Raiba Steinheim)	0,90 %	1,18 %	1,25 %
2.DGHyp (VoBa HDH & Raiba Steinheim)	0,81 %	1,09 %	1,16 %
3.KfW	0,23 %	0,55 %	0,71 %
4.L-Bank Stuttgart	0,13 %	0,45 %	0,62 %
5.Kreissparkasse Heidenheim	0,83 %	1,53 %	1,91 %
6.MAGRAL AG	0,70 %	1,44 %	1,79 %

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neuaufnahme des Darlehens der Gemeinde Königsbronn einstimmig mit 18:0 Stimmen zu. Das Darlehen über den Betrag von 1.000.000,00 € wird bei der L-Bank Stuttgart mit einer Laufzeit von 30 Jahren zu den am Abschlusstag gültigen Konditionen aufgenommen. Die oben genannten Zinsen sind Tageskonditionen. Diese können sich ggf. ändern. Für den Abschluss des Kreditvertrages sind die Konditionen ausschlaggebend, die am Tag des Brief/ Fax-Eingangs bei der L-Bank gelten.

